

MERKBLATT

die wichtigsten Hinweise für die Zulassung, Außerbetriebsetzung und Veräußerung von Fahrzeugen

FD Ordnungsangelegenheiten
Kfz-Zulassungsbehörde
Wiesestraße 125
07548 Gera
eMail: kfz-zulassung@gera.de
Tel.: 0365/838-2450
Fax.: 0365/838-2445



Servicezeiten Montag, Dienstag, Donnerstag
Freitag
zusätzlich Donnerstag

09:00 bis 17:00 Uhr
09:00 bis 15:00 Uhr
bis 18:00 Uhr

Info.: www.gera.de → Rathaus & Bürger

1. grundsätzlich notwendige Unterlagen für die Zulassung:

- ◆ **bei Zulassung generell:** SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (mit IBAN u. ggf. BIC, Vordruck erhältlich: siehe 5.); ggf. mit Bekanntgabevollmacht zu Ihren kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnissen (bei Erledigung im Auftrag).
- ◆ **bei Erledigung im Auftrag:** Zulassungsvollmacht des zeichnungsberechtigten Antragstellers (Vordruck erhältlich: siehe 5.) sowie dessen Personalausweis oder beglaubigte Ausweiskopie (Vordruck erhältlich, siehe 5.), Ausnahme: Außerbetriebsetzung mit vorliegender ZB II, Anschrift- oder Namensänderung, technische Änderung). Der Beauftragte muss sich ausweisen können.
- ◆ **bei Zulassung auf Ihre Person:** Personalausweis oder den Reisepass mit Wohnungsanmeldung oder Meldebestätigung (Stadtservice H35 bzw. Meldestelle, nicht älter als 3 Monate). Die Zulassung auf natürliche Personen ist seit dem 01.03.07 nur noch am Hauptwohnsitz möglich.
- ◆ **bei Zulassung auf eine Firma/ Verein/ Genossenschaft/ Behörde:**
 - **Einzelunternehmer** Gewerbeanmeldung (bei Anmeldepflicht gemäß HGB) ansonsten andere Nachweise der Benennung (z.B. der Architektenkammer) und der Firmenanschrift (z.B. Mietvertrag), HRA (wenn vorhanden - z.B. "eK"), Personalausweis des Unternehmers
 - **Personengesellschaft** (z.B.: GbR) Gewerbeanmeldung (bei Anmeldepflicht gemäß HGB) ansonsten anderer Nachweis der Firmenanschrift, schriftl. Benennung des im Fahrzeugregister einzutragenden Vertreters sowie dessen Personalausweis und die Ausweiskopie(n) der weiteren Person(en) oder Reisepass und Meldebestätigung mit dessen schriftlicher Bestätigung für den einzutragenden Vertreter
 - **eingetr. Partnerschaft** (registergerichtlich eingetragene Partnerschaft) Auszug des Partnerschaftsregisters, Gewerbeanmeldung (bei Anmeldepflicht gemäß HGB) ansonsten ein anderer geeigneter Nachweis der Firmenanschrift, Personalausweise oder beglaubigte Kopien der Partner (Vordruck siehe 5.)
 - **OHG u KG** Gewerbeanmeldung (bei Anmeldepflicht gemäß HGB) ansonsten anderer Nachweis der Firmenanschrift, HRA-Auszug, HRB-Auszug des im HRA aufgeführten Gesellschafters, Personalausweis(kopie) des Geschäftsführers oder Reisepass(kopie) und Meldebestätigung
 - **juristische Person** (Firmen mit HRB, Vereine, Genossenschaften) HRB- bzw. VR- bzw. GR-Auszug, Gewerbeanmeldung (bei Anmeldepflicht gemäß HGB) ansonsten anderer Nachweis der Anschrift, Personalausweis(Kopie) des Geschäftsführers
 - **Behörden u. gemeinnützige Einrichtungen** die öffentliche Bekanntmachung/Urkunde (z. B. Staatsanzeiger) oder Satzung, geeigneter Anschriftennachweis, Personalausweiskopie des Leiters

2. weitere notwendige Unterlagen: -Vollständigkeit der Antragsunterlagen vermeidet unnötige Wartezeiten! -

- Erläuterungen:**
- **ZB I** (Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein) = ab dem 01.10.2005 neu ausgefertigter Fahrzeugschein,
 - **ZB II** (Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief) = ab dem 01.10.2005 neu ausgefertigter Fahrzeugbrief,
 - **Nr. der Versicherungsbestätigung** = 7-stelliger Code der seit dem 01.03.2008 eingeführten elektronischen Versicherungsbestätigung

„was möchte ich“	„das benötige ich“ (zusätzlich zu den o. g. grundsätzlich notwendigen Unterlagen)
Anmeldung Neufahrzeug	ZB II mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung COC (bei einem ungetypten Fzg.: Datenbestätigung oder Gutachten lt. § 21 StVZO bzw. lt. § 13 EG-FGV) Nr. der Versicherungsbestätigung (eVB); Bescheinig. des Fahrzeughändlers, dass die am Fzg. befindliche Fahrzeugidentifizierungsnummer mit der in der ZB II befindlichen übereinstimmt (Vordruck in Zulassung o. über Internet - siehe 5.) oder Fahrzeug vorfahren
Außerbetriebsetzung	Fzg.Brief und Fzg.Schein alt oder ZB I (neu), aml. Kennzeichen; wenn vorh. gültiges HU-Protokoll (bei Verschrottung von PKW und Nutzfahrzeugen bis 3,5 t zGG -Verwertungsnachweis bzw. Verbleibserklärung). – Kennzeichenreservierung siehe S. 2
Wiederzulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges	ZB II oder Fzg.Brief alt; ZB I oder Fzg.Schein alt mit Abmeldevermerk oder Abmeldebescheinigung alt; Nr. der Versicherungsbestätigung (eVB); Kennzeichen (wenn vorhanden und reserviert); gültiges HU-Protokoll; (Die Daten außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge werden beim KBA für 7 Jahre gespeichert. Zur späteren Wiederzulassung ist nur dann ein Gutachten n. § 21 StVZO v. einem aml. anerkannten Sachverständigen notwendig, wenn keine Fahrzeugpapiere mehr vorhanden sind.)
Umzug innerhalb Gera oder Namensänderung	ZB II (nicht bei Anschriftsänderung) oder Fzg.Brief alt (bei Anschriftsänderung erforderlich); ZB I oder Fzg.Schein alt; geänderter Personalausweis; gültiges HU-Protokoll; ggf. SP-Protokoll/Prüfbuch
Erwerb eines Fahrzeuges mit Geraer Kennzeichen	ZB II oder Fzg.Brief alt; ZB I oder Fzg.Schein alt (ist das Fzg. außer Betrieb gesetzt und ohne Fzg.Schein: Abmeldebescheinigung alt); Nr. der Versicherungsbestätigung (eVB); gültiges HU-Protokoll; ggf. SP-Protokoll/ Prüfbuch; wenn Wunschkennzeichen beabsichtigt und das Fahrzeug zugelassen ist: bisherige/s Kennzeichen
Erwerb eines Fahrzeuges mit auswärtigem Kennzeichen oder Umzug nach Gera	ZB II oder Fzg.Brief alt; ZB I oder Fzg.Schein alt (ist das Fzg. außer Betrieb gesetzt und ohne Fzg.Schein: Abmeldebescheinigung alt); bisherige/s Kennzeichen (außer bei außer Betrieb gesetztem Fzg.), Nr. der Versicherungsbestätigung (eVB), gültiges HU-Protokoll, ggf. SP-Protokoll/ Prüfbuch
Eintragung technischer Änderungen	ZB II oder Fzg.Brief alt; ZB I oder Fzg.Schein alt; Gutachten des aml. anerk. Sachverständigen nach § 19 oder § 21 StVZO; gültiges HU-Protokoll; ggf. SP-Protokoll/ Prüfbuch
Änd. in Saisonkennzeichen (bzw. Saisonzeitraum) oder Historiekennzeichen (H)	ZB II (nur falls außer Betrieb) oder Fzg.Brief alt (generell notw.), ZB I oder Fzg.Schein alt; Kennzeichen (außer bei außer Betrieb gesetztem Fzg.); Nr. der Versicherungsbestätigung (eVB); gültiges HU-Protokoll; für Oldtimer Gutachten n. §23 u. generell ZB II oder Fzg.Brief alt
Ersatz von ZB II u./o. ZB I oder Umkennzeichnung nach Verlust oder Diebstahl	noch vorhandene Fahrzeugdokumente (einschl. eines noch vorhandenen Kennzeichens); bei Verlust: Eidesstattliche Versicherung (EV) der Person die den Verlust bezeugen kann (von Notar oder bei der Zulassungsbehörde), bei Diebstahl Anzeigebescheinigung der Polizei (alternativ EV); bei Abweichung vom Halter: Vollmacht; gültiges HU- und AU- Protokoll; ggf. SP-Protokoll/ Prüfbuch; bei Briefverlust u. zwischenzeitlichem Fahrzeugbesitzwechsel lückenloser Eigentumsnachweis
Umkennzeichnung auf Wunsch	ZB II oder Fzg.Brief alt; ZB I oder Fzg.Schein alt; alte Kennzeichen; gültiges HU-Protokoll; ggf. SP-Protokoll/ Prüfbuch
Anmeldung Importfahrzeug	ZB II (nur wenn bereits durch andere Zulassungsbehörde ausgefertigt) oder - für ein Fzg. mit EG-Typgenehmigungs-Nr.: ausl. Fahrzeugdokument mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Datenbestätigung vom a.a.S.; - für ein Fzg. ohne EG-Typgenehmigungs-Nr.: Gutachten lt. § 21 StVZO bzw. lt. § 13 EG-FGV (siehe 3.) vom a.a.S.; Nr. der Versicherungsbestätigung (eVB); für Gebrauchtfahrzeug: HU-Protokoll (Fristen lt. Anl. VIII StVZO, www.gera.de); ggf. Ausnahmegenehmigung, n. § 70 StVZO - für genehmigungspflichtige Bauartabweichungen (*1); Fahrzeugvorfahrt zur Identitätskontrolle oder entsprechende Händlerbescheinigung (Vordruck -> www.gera.de / Ausnahme: vorlieg. Gutachten lt. § 21 StVZO bzw. §13 EG-FGV); Mitteilung über Innergemeinschaftlichen Erwerb an Finanzamt (Umsatzsteuer) - nur für Fzg. aus einem EG-Land - bis 6000 km Fahrleistung und/oder bis 6 Monate seit Erstzulassung (Formular -> www.gera.de) oder Zollunbedenklichkeitsbescheinigung (*2), Originalrechnung oder Kaufvertrag; bei Gebrauchtfahrzeugen das ausländische Fahrzeugdokument, Kennzeichen od. Abmeldungsnachweis, bei Neufahrzeugen das ausl. Fahrzeugdokument oder eine Bestätigung des Herstellers, dass dieses noch nicht ausgestellt wurde.
Ausfuhr eines Fahrzeuges mit Ausfuhrkennzeichen	ZB II o. Fzg.Brief alt; ZB I o. Fzg.Schein alt, ggf. Abmeldebesch.; Kennz. falls Fzg. zugel.; gelber & grüner Ausl.-Versicherungsnachw.; SEPA-Lastschriftmandat Kfz-Steuer o. Einzahlungsnachw. Zoll (*2); gültige HU; Eigentumsnachw.; Fzg.-Vorfahrt

3. allgemeine Hinweise:

- ♦ **Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)** = 7-stelliger Code der ab dem 01.03.2008 als Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung eingeführt wurde, von Ihrer Kfz-Versicherung. Die Nennung der 7-stelligen Nummer ist bei der Fahrzeugzulassung ausreichend. Mit dieser wird Ihre eVB online abgeholt.
- ♦ **Gutachten lt. § 13 EG-FGV** (Fahrzeuggenehmigungsverordnung) sind für Neufahrzeuge ohne Typgenehmigung seit 29.04.2009 zur Erteilung einer Einzelgenehmigung vorzulegen. Den Fahrzeuggenehmigungsbogen stellt, nach Prüfung der Rechtsvorschriften, die zuständige Kfz-Zulassungsbehörde aus. Für Gebrauchtfahrzeuge ohne Typgenehmigung sind **Gutachten nach § 21 der StVZO** vorzulegen.
- ♦ **zulassungsfreie Fahrzeuge (ab 6 km/h) - Kennzeichen, Betriebserlaubnis, Versicherung, HU etc.:**

	amtl. Kennz.	Wied. erhol. Kz.	Vers. Kz.	Beschrift. Links: Fz.-Halter	25 kmh Plakette	20 kmh Plakette	Versich. frei	TypGen oder EBE	ZBII	HU notw.
Selbstf. AM und Stapler	> 20 kmh	nein	nein	≤ 20 kmh	nein	≤ 20 kmh	≤ 20 kmh	ja	> 20 kmh auf Antrag mgl.	> 20 kmh
Einachsige ZugM - LoF (in Land- o. Forstwirtschaft. Verwendung)	> 20 kmh kl. Schrift	nein	nein	≤ 20 kmh	nein	≤ 20 kmh	≤ 20 kmh	ja	auf Antrag mgl.	> 20 kmh
Leichtkraftrad (≤ 11kW, 51 – 125 cm³)	kl. Schrift	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	auf Antrag mgl.	ja
2 o. 3 rädriq. Kleinkraftrad (≤ 50 cm³ u./o. 45 kmh)	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Motoris. Krankenfahrstuhl (elektr. b. 15 kmh)	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Fahrrad m. Hilfsmotor (b.45 km/h o. b.50 cm³)	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
4 rädriqes Leichtkraftrad /Quad bis 350 kg Leergewicht	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Elektrische Mobilitätshife (≤ 20 kmh)	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
LoF – Anhänger ≤ 25 km/h	nein	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Wohn- & Packw. Schausteller ≤ 25 km/h	nein	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Anh. Arbeitsmaschine ≤ 25 km/h	nein	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Anhänger Sportzwecke (Boote, Tiere)	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	auf Antrag mgl.	ja
Einachsige Anh. hinter Krafträdern	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	ab 01.07.61	nein	nein
Anh. Feuerwehr/ Kat.Schutz	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein
LoF-Arbeitsgeräte als Anhänger	auf Antrag mgl.	ja	nein	nein	nein	nein		≤ 3t zGG nein > 3t zGG ja	nein	nein, nur b. Aufl.
Sitzkarren hinter LoF ZugM o. Arb.gerät	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein

Motorisierte Krankenfahrstühle müssen mit einer orangenen Kennzeichnungstafel für langsame Fzg.e lt. EG-Regelung Nr. 69 (▲) an der Rückseite gekennzeichnet sein.

- ♦ **Kennzeichen** sind bei allen Fahrzeugen mit Ausnahme von Krafträdern, Anhängern und einachsigen Zugmaschinen vor und hinten anzubringen. **Kennzeichen mit verkleinerter Schrift** erhalten: a) Leichtkrafträder, seit 01.03.07 auch für solche über 80 km/h v_{max} , b) land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, seit 01.11.12 auch solche über 40 km/h v_{max} (130 mm Höhe), c) Motorräder, seit 08.04.2011 (200 mm Höhe sowie 180 mm Mindestbreite). **Saisokennzeichen** werden für 2 bis 11 Monate ausgefertigt. **Historiekennzeichen (H)** erhalten Fahrzeuge deren erste Zulassung mindestens 30 Jahre zurück liegt. **Kennzeichen mit grüner Schrift** für steuerfreie Fzg.e (jedoch nicht als Saison- oder Historiekennzeichen) erhalten: die o. g. →zulassungsfreien kennzeichenpflichtigen Fahrzeuge außer Leichtkrafträder (schwarze Schrift) sowie →Fzg.e zur Straßenreinigung, im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, im Rettungsdienst, zur Krankenbeförderung – jedoch jeweils nicht als Behördenfahrzeuge (schwarze Schrift), →Fzg.e für ausschließlich humanitäre Hilfsgütertransporte, →Zugmaschinen sowie Sonderfahrzeuge und deren Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft, →Zugmaschinen sowie Wohnwagen ab 3,5 t zGG bzw. Packwagen ab 2,5 t. zGG von Schaustellern, →Fzg.e im Kombinierten Verkehr, →Anhänger für die ein Unternehmer steuerlichen Anhängerzuschlag auf ein Zugfahrzeug zahlt. **Kurzzeitkennzeichen**, für nicht zugelassene Fzg.e bzw. Fzg.e mit Saisonkennz. außerhalb des Betriebszeitraums, können mit einer Versicherungsbestätigung (eVB) u. Personaldokument mit Anschrift, grundsätzlich nur in der örtlichen Zulassungsbehörde beantragt werden. Nicht Ortsansässige können diese in Gera jedoch auch beantragen, wenn sie zu den Fzg.-Dokumenten den Kaufvertrag/Rechnung über den Fzg.-Erwerb im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden Landkreis vorweisen. Für die Verbringung des Fahrzeuges in das Ausland sind grundsätzlich Ausfuhrkennzeichen, ggf. mit zusätzl. internationalem Fahrzeugschein notwendig. Die Zulassungsbehörden verweigern die Zuteilung von Kurzzeitkennz. jedoch nicht. Der Nutzer kann sich aber nicht darauf verlassen, dass ausländische Behörden diese anerkennen und muss sich dazu selbst informieren. Das Kennz. gilt als Versicherungsnachweis, es wird jedoch empfohlen die grüne Versicherungskarte mitzuführen.
- ♦ **Verwertungsnachweise** von anerkannten Annahmestellen oder Demontagebetrieben sind nur dann bei der Außerbetriebsetzung von PKW sowie von Nutzfahrzeugen bis 3,5 t zGG vorzulegen, wenn das Fahrzeug verschrottet wird. Bei Entsorgung/Verkauf im/in's Ausland ist eine entsprechende Verbleibserklärung ausreichend. Wird das Fahrzeug nur vorübergehend aus dem Verkehr genommen, ist eine Erklärung abzugeben, dass es nicht als Abfall entsorgt wird.
- ♦ **Kennzeichenreservierungen:** bei Außerbetriebsetzung kann das bisherige Kennzeichen für das gleiche Fahrzeug für 1 Jahr (zur späteren Wiederinbetriebnahme) oder für den gleichen Fahrzeughalter u. ein anderes Fahrzeug für ¼ Jahr reserviert werden. Reservierungen sind nur bei den kennzeichenführenden Zulassungsbehörden möglich. Wunschkennzeichen „G“ können auch über das Internet unter www.gera.de für ¼ Jahr reserviert werden.
- ♦ **Befindet sich die ZB II bei einem Kreditinstitut**, ist dieses, außer bei Außerbetriebsetzung, von Ihnen aufzufordern diese unter Angabe des Bearbeitungsgrundes an die Zulassungsbehörde zu senden (Stadtverwaltung Gera, Kfz-Zulassungsbehörde, Kommarkt 12, 07545 Gera). Der Eingang der ZB II kann bei der Zulassungsbehörde telefonisch nachgefragt werden (0365-838-2453 / 2455).
- ♦ **HU = Hauptuntersuchung:** Untersuchungspflichtig sind →alle zulassungspflichtigen Fzg.e und die o. g. zulassungsfreien Fzg.e mit amtl. Kennzeichen. Die **Untersuchungs-Zeitabstände** regeln sich nach Anl. VIII StVZO (Info.: www.gera.de, siehe 5.). An Fahrzeugen v. **Unternehmen die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen**, ist vorab eine Außerordentliche HU nach § 42 BO-Kraft durchzuführen (auch für ein Neufahrzeug) und der Eintrag „Personenbeförderung nach §13/2 FZV“ zu beantragen. Für diese Fahrzeuge und für Selbstfahrer/vermietfahrzeuge gelten verkürzte Untersuchungsfristen (1 Jahr). **AU = Abgasuntersuchung:** die Abgasuntersuchung ist als Umweltverträglichkeitsuntersuchung seit dem 01.04.2006 Bestandteil der Hauptuntersuchung. **Die Untersuchungs-Zeitabstände regeln sich** ebenso nach Anl. VIII StVZO (gleichlaufend zur HU). **Von der AU generell befreit** sind: →Kfz mit Kurzzeitkennzeichen, roten Kennzeichen u. außer Betrieb gesetzte Kfz, →Kfz (außer Krafträder, auch Trikes) mit Fremdzündungsmotor und Erstzulassung vor dem 01.07.1969, →Kfz (außer Krafträder) mit Kompressionszündungsmotor und Erstzulassung vor dem 01.01.1977, →Krafträder, Trikes und „große“ Quad (über 350 kg Leergewicht) jeweils mit Fremdzündungsmotor bei Erstzulassung vor dem 01.01.1989 sowie solche mit Dieselmotor, →alle Kfz mit Fremdzündungsmotor und weniger als 4 Rädern oder weniger als 400 kg Gesamtgewicht oder weniger als 50 km/h (also die o. g. Fahrzeuge ohne Kennzeichen bzw. mit Versicherungskennzeichen) →alle Kfz mit Kompressionszündungsmotor und weniger als 4 Rädern oder weniger als 25 km/h, →Land u. forstwirtschaftliche Zugmaschinen und auch als land- oder forstwirtschaft. Zugmaschinen eingestufte Quad, →selbstfahrende AM auch über 20 km/h wenn ihr Fahrgestell und Motor nicht einem LKW entspricht bzw. (LKW-)Stapler.
- ♦ **SP = Sicherheitsprüfung erforderlich für:** KOM, Fzg.e mit mehr als 8 Fahrgastplätzen, LKW, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, andere Fahrzeuge ab 7,5 t und 41 km/h v_{max} , Anhänger ab 10 t und angehängte Arbeitmaschinen ab 41 km/h v_{max} (Info.: www.gera.de, siehe 5.)

4. Achtung beim Verkauf

Kommt der Erwerber der Pflicht zur Umschreibung des auf Sie noch **zugelassenen** Fahrzeuges nicht nach, muss Ihre Versicherung einen ggf. entstandenen Schaden ersetzen. Ihre Schadenfreiheitsklasse würde zurückgestuft. Außerdem zahlen Sie Versicherung und ggf. die Kfz-Steuer weiter! **Der beste Schutz ist Außerbetriebsetzung vor dem Verkauf!** Sollten Sie dennoch Ihr Fahrzeug im zugelassenen Zustand verkaufen, achten Sie auf die Abgabe der ordnungsgemäßen Veräußerungsanzeige, mit beiden Unterschriften (Formular erhältlich). Entnehmen Sie die persönlichen Daten aus dem Personalausweis! Bei Verkauf in das Ausland ist die vorherige Außerbetriebsetzung notwendig, da die Veräußerungsanzeige nur für den Inlandsverkauf gilt und eine Umschreibungs- bzw. Zulassungsmittelteil ggf. ausbleibt.

5. ! erweiterter Service !

<http://www.gera.de>: unter der Rubrik „Rathaus & Bürger“ ► „Kfz-Zulassung“ erhalten Sie vielfältige Informationen und Formulare! Seit dem 02. Januar 2008, bearbeiten wir Ihre Anträge zur Adressänderung bei Umzug innerhalb Geras sowie zur Außerbetriebsetzung auch im **StadtService H35** in der Heinrichstraße. Ebenso erhalten Sie dort auch die Feinstaubplakette und Kennzeichenträger mit dem Logo der Otto-Dix-Stadt.

(*1) Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 530/Kfz.- Zulassung, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Telef.: 03643-587403

(*2) Grenzzollstelle u. Kfz-Steuer-Kontaktstelle: Zollamt Gera, Carl-Zeiss-Straße 2, 07552 Gera, Telef.: 0365-516188-20, Fax: 0365-516188-12

Kontakt KBA: Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24932 Flensburg, Telef.: 0461-316-0 (<http://www.kba.de>)